

37. Wirkungen einer zugunsten eines nachstehenden Hypothekengläubigers eingetragenen Lösungs Vormerkung, die den Fall der Nichtentstehung der Hypothekforderung mitumfaßt. Ist dieser Fall für den Vormerkungsberechtigten gegeben, wenn der Grundstückseigentümer den Eintritt der Bedingung, unter der eine Forderung durch die vorgehende Hypothek gesichert werden sollte, wider Treu und Glauben verhindert hat?

ROB. §§ 162, 883, 888, 1179.

V. Zivilsenat. Urt. v. 5. Juni 1918 i. S. N. u. Gen. (Bef.) w. B. Grunderverbägesellschaft m. b. H. (RL). Rep. V. 45/18.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Anfangs 1914 verkaufte die Klägerin ihr damals unbebautes Grundstück an B.; von dem Kaufpreise zu 39 750 M sollten 38 750 M hypothekarisch sichergestellt werden. In einem Vertrage vom 22./23. Dezember 1913, geschlossen zwischen B., der Klägerin und der Beklagten zu 1, war abgemacht, daß die Beklagte auf dem Grundstücke bis zum 1. Juli 1914 eine Villa bezugs- und schlüsselfertig herstellen sollte. Auch übernahm die Beklagte noch anderweite Leistungen, z. B. die Zahlung der Kosten des Kaufvertrags zwischen B. und der Klägerin sowie die Zahlung der von B. auf den Kaufpreis bar zu entrichtenden 1000 M. Von der vertragsmäßigen Vergütung der Beklagten sollten 41500 M für sie selbst oder für einen von ihr zu bezeichnenden Dritten, der das Baugeld hergeben würde, eingetragen werden. Die Klägerin sollte hinter diesen Betrag mit ihrem Restkaufgelde zurücktreten, jedoch gegen Lösungs Vormerkung bei der vortretenden Post. Nach Herstellung des Baues sollte die Vormerkung gelöscht werden und die Beklagte denjenigen Teil der Baugeldhypothek, der nicht durch das Baugeld in Anspruch genommen sei, für sich behalten.

Die Beklagte bezeichnete als Baugeldgeber den Bankier G. Am 14. Februar 1914 wurde B. auf Grund der Auflassung als Eigentümer und wurden in Abt. III drei Hypotheken eingetragen: Nr. 1 eine Darlehns Hypothek von 36 000 M für G., Nr. 2 eine Darlehns Hypothek von 5500 M (d. i. der Rest der 41500 M) für die Beklagte zu 1, Nr. 3 die Restkaufgeldhypothek von 38 750 M für die Klägerin. Gleichzeitig

wurde bei Nr. 1 und 2 die Verpflichtung des Grundstückseigentümers vorgemerkt, die beiden Posten löschen zu lassen, sofern und soweit sie sich mit dem Eigentum am Grundstück in einer Person vereinigen würden. Am 19. Februar 1914 ließ B. unter Nr. 4 für die Beklagte zu 1 noch eine Hypothek von 5000 M „für Baubergütung“ eintragen. Von Nr. 2 verpfändete die Beklagte 1 demnächst einen Teilbetrag an die Beklagte 2.

Im Januar 1915 wurde das Grundstück auf Antrag G.S. für bar zu zahlende 44000 M zwangsweise versteigert. Bei der Kaufgelberbelegung fiel die Klägerin völlig aus, während die für die Beklagte 1 unter Nr. 2 eingetragene Hypothek mit 5628,63 M zur Hebung kam. Die Klägerin erhob gegen die Auszahlung dieses Erlösanteils Widerspruch. Mit der Klage forderte sie gegenüber beiden Beklagten die Feststellung, daß der Erlösanteil ihr selbst zustehe. Sie machte geltend, die Forderung, welche für die Beklagte 1 durch die Hypothek von 5500 M habe gesichert werden sollen, sei nicht zur Entstehung gelangt, da die Beklagte weder Baugelder hergegeben noch den Bau, dessen Errichtung sie übernommen, schlüsselfertig hergerichtet habe; sie habe ihn unvollendet liegen lassen.

Die Vorinstanzen gaben der Klage statt. Auf die Revision der beiden Beklagten wurde die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Aus den Gründen:

... „Die zugleich mit der Eintragung des Eigentums des B. vom 14. Februar 1914 in Abt. III Nr. 2 für die Beklagte zu 1 eingetragene, von B. bestellte Hypothek von 5500 M, der die Klägerin den Vorrang vor ihrer an demselben Tage in Abt. III Nr. 3 eingetragenen Restkaufgelbhypothek von 38750 M eingeräumt hatte, ist nach dem Eintragungsvermerk eine Hypothek für ein Darlehen. Unstreitig bestand aber zur Zeit der Eintragung eine Darlehnsforderung für die Beklagte zu 1 nicht. Der Berufsungsrichter nimmt an, daß auch später überhaupt keine Forderung, die durch die Hypothek gesichert wäre, zur Entstehung gelangt sei. Zur Sicherung der Vergütung für den Bau, dessen Herstellung auf dem von der Klägerin erworbenen Grundstück des B. neben anderen Verpflichtungen die Beklagte in dem Vertrage vom 22./23. Dezember 1913 übernommen hatte, ist in Höhe von 5000 M eine Hypothek in Abt. III Nr. 4 für die Beklagte eingetragen worden. Bezüglich der Hypothek von 5500 M unter Nr. 2 aber nimmt der Berufsungsrichter an, es sei für die hypothekarische Sicherung einer Forderung der Beklagten die Bedingung gesetzt worden, daß die Beklagte entweder selbst ein Baugelddarlehen hergab und damit die Hypothek belegte oder, falls das Baugelddarlehen von einem Dritten beschafft und dafür diese Hypothek nicht in Anspruch genommen wurde, den Bau schlüsselfertig herstellte; wenn die Beklagte weder das Baugelddarlehen

hergeben noch den Bau schlüsselfertig herstellen, sondern ihn unfertig liegen lassen würde, habe sie die Hypothek auch nicht für den Betrag, den sie für den von ihr geleisteten Teil ihrer Arbeiten zu verlangen hätte, in Anspruch zu nehmen berechtigt sein sollen. ... (Folgt die Ausführung, daß diese Annahme des Berufungsrichters einen Rechtsirrtum nicht erkennen lasse.)

Unstreitig hat die Beklagte zu 1 weber Baugeldbarlehne vorgestreckt noch den Bau vollendet. Daraus folgert der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum, daß die Bedingung, unter der eine Forderung der Beklagten durch die streitige Hypothek von 5500 *M* gesichert sein sollte, nicht eingetreten sei. Die Klägerin entnimmt aus dem Ausfalle der Bedingung, daß die Forderung, zu deren Sicherheit die für die Beklagte eingetragene Hypothek dienen sollte, nicht zur Entstehung gelangt sei, und stützt hierauf sowie auf die bei der Hypothek für sie eingetragene Löschungsvormerkung ihren Klagenanspruch auf Feststellung, daß der auf die streitige Hypothek entfallene Versteigerungserlös nicht den Beklagten, sondern ihr zustehe. Der Berufungsrichter geht im Einklange mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. *RGZ.* Bd. 52 S. 9; *Barneyer* 1911 Nr. 193, 179) davon aus, daß eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung einer Hypothek gemäß § 1179 *BGB.* auch für den Fall der Nichtentstehung der Hypothekenforderung bestellt werden kann: Er nimmt an, daß auch vorliegend die bei der streitigen Hypothek eingetragene Löschungsvormerkung den Fall der Nichtentstehung der Hypothekenforderung umfasse. . . (Es wird die Begründung des Berufungsrichters hierfür wiedergegeben und sodann fortgesetzt:) Von diesen Erwägungen aus und auf Grund der Annahme der Nichtvaluierung der Hypothek gelangt der Berufungsrichter zu dem Ergebnis, daß die Klägerin beiden Beklagten gegenüber berechtigt sei, den auf die streitige Hypothek Nr. 2 entfallenen Versteigerungserlös für sich in Anspruch zu nehmen, weil die Hypothek nicht der Beklagten zu 1, sondern gemäß §§ 1163 *Abf.* 1 Satz 1, 1177 *Abf.* 1 *BGB.* als Grundschuld dem Grundstückseigentümer zugestanden habe, die Beklagte zu 2 gemäß §§ 883 *Abf.* 2, 888 *BGB.* sich auf die zufolge der Löschungsvormerkung gegenüber der Klägerin unwirksame Verpfändung nicht berufen könne und der Grundstückseigentümer infolge der Löschungsvormerkung gegenüber der Klägerin verpflichtet sei, ihr diesen ihm als Grundschuldgläubiger an sich gebührenden Teil des Versteigerungserlöses zur Deckung des Ausfalls zu überlassen, den sie bei ihrer Restkaufgeldhypothek Nr. 3 erlitten habe.

Die Revision stellt diese Ausführungen und Schlussfolgerungen zur Nachprüfung. Jedoch kann es zunächst einem Bedenken nicht unterliegen, daß nach dem zwischen *B.*, der Beklagten zu 1 und der Klägerin geschlossenen Vertrage vom 22./23. Dezember 1913 die dort bereits

vorgesehene Lösungs Vormerkung, die gleichzeitig mit der Eintragung der Hypothek von 41500 *M.*, welcher die Klägerin den Vorrang vor ihrem hypothekarisch einzutragenden Restkaufgeld einräumte, eingetragen werden sollte, auch den Fall der Nichtentstehung der Hypothekenforderung umfassen sollte. Die Klägerin räumte, wie der Berufsrichter einwandfrei darlegt, den 41500 *M.*, von denen demnächst 36000 *M.* für den Baugeldgeber G. in Nr. 1 und 5500 *M.* für die Beklagte zu 1 in Nr. 2 der Abt. III eingetragen wurden, den Vorrang vor ihrem Restkaufgelde, das nach dem Kaufvertrage mit B. an erster Stelle einzutragen gewesen wäre, unter der Voraussetzung ein, daß Baugeldbarlehne zu dem auf dem Grundstücke von der Beklagten zu 1 auszuführenden Neubau hergegeben würden und die Beklagte den Bau fertigstelle. Soweit die einzutragende Hypothek von 41500 *M.* nicht in dieser Weise belegt werden, also die Hypothekenforderung nicht zur Entziehung gelangen würde, sollte durch die gleichzeitig einzutragende Lösungs Vormerkung der Klägerin das Recht auf Herbeiführung der Lösung der Hypothek und somit auf Vorrücken ihrer Restkaufgeldhypothek gewährt werden. Daß aber auch die demnächst eingetragene Lösungs Vormerkung nach dem Inhalt des Grundbuchs für jedermann erkennbar den Fall der Nichtentstehung der Hypothekenforderung umfaßte, also durch sie der Anspruch auf Lösung auch für diesen Fall gesichert wurde, ergibt sich daraus, daß zu gleicher Zeit die Hypothek für G. Nr. 1 von 36000 *M.*, die Hypothek für die Beklagte zu 1 von 5500 *M.* Nr. 2, die Restkaufgeldhypothek für die Klägerin von 38750 *M.* Nr. 3 und bei ersteren beiden Hypotheken die Lösungs Vormerkung eingetragen worden sind, daß die Eintragung zugunsten der Klägerin als Gläubigerin der, statt an erster Stelle, erst nach den beiden von der Vormerkung betroffenen Hypotheken eingetragenen Hypothek für das Restkaufgeld erfolgt ist, und daß durch die Eintragung allgemein und ohne Einschränkung der Anspruch auf Lösung, sofern und soweit die Hypothek sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen würde, gesichert worden ist, eine solche Vereinigung aber nach §§ 1163 Abs. 1 Satz 1, 1177 Abs. 1 BGB. auch im Falle der Nichtentstehung der Hypothekenforderung stattfindet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts hat nun eine mit diesem Inhalte bei einer Hypothek zugunsten eines nachstehenden Hypothekengläubigers eingetragene Lösungs Vormerkung die Wirkung, daß der Vormerkungsberechtigte, wenn ihm ein Anspruch auf Lösung wegen Nichtentstehung der Hypothekenforderung gegen den Grundstückseigentümer zusteht, gegen Verfügungen, die seinen Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würden, nicht nur dann geschützt ist, wenn es sich um Verfügungen des Grundstückseigentümers über die ihm wegen Nichtentstehung der Hypothekenforderung nach den vorgenannten Vorschriften zustehende Grundschuld handelt, sondern auch dann, wenn die

Befügungen von demjenigen, der zwar als Gläubiger eingetragen, aber wegen Nichtentstehung der Hypothekenforderung nicht wahrer Gläubiger ist, über die Hypothek getroffen sind (vgl. Jur. Wochenschr. 1908 S. 275 Nr. 11; Warneyer 1911 Nr. 124, 184, 193, 379; Urteil vom 1. Mai 1912 V. 465/11). Vorliegend wäre daher, wenn der Klägerin gegen den Grundstückseigentümer B. ein Anspruch auf Lösung der streitigen Hypothek Nr. 2 von 5500 M. zugestanden hätte, nicht nur die als Gläubigerin der Hypothek eingetragene Beklagte zu 1, sondern gemäß §§ 883 Abs. 2, 888 Abs. 1 BGB. auch die Beklagte zu 2, der die Hypothek in Höhe eines Teilbetrags von 3000 M. von der Beklagten zu 1 verpfändet worden ist, der Klägerin gegenüber verpflichtet gewesen, die Zustimmung zu der von dem Eigentümer zu bewirkenden Lösung zu erteilen, und zwar gleichviel, ob sie hinsichtlich des Bestehens und der Bedeutung der Vormerkung oder hinsichtlich des durch diese gesicherten Anspruchs auf Lösung in gutem oder bösem Glauben gewesen wäre (vgl. Gruchot Bd. 52 S. 1070; Jur. Wochenschr. 1908 S. 275 Nr. 11; Warneyer 1911 Nr. 124; Ur. V. 465/11). Nachdem das mit der Hypothek belastete Grundstück, bevor die Hypothek zur Lösung gebracht wurde, zwangsweise versteigert worden und die Hypothek gemäß § 91 BGB. durch den Zuschlag erloschen war, hätte sich der Anspruch der Klägerin auf Zustimmung zur Lösung in das Recht darauf umgesetzt, daß die beiden Beklagten den auf die Hypothek entfallenden Erlösteil für sich zu liquidieren unterließen, und, da die Hypothek der Klägerin Abt. III Nr. 3 unmittelbar im Range nachfolgte, wäre die Klägerin berechtigt, diesen Erlösteil zur Befriedigung wegen ihrer ausgefallenen Hypothek in Anspruch zu nehmen (RGZ. Bd. 57 S. 212, Bd. 63 S. 155; Gruchot Bd. 52 S. 1071; Warneyer 1911 Nr. 124; Ur. V. 465/11).

Die Beklagten haben jedoch mit der Behauptung, die Beklagte zu 1 habe den von ihr übernommenen Bau zu  $\frac{1}{8}$  fertiggestellt, auch übersteige der Preis für die gelieferten Materialien und Arbeiten bei weitem den Betrag der streitigen Hypothek von 5500 M., mehrere Einwendungen erhoben, aus denen sich ergeben soll, daß, auch wenn für die Sicherung einer Forderung der Beklagten zu 1 durch die streitige Hypothek die vorherzeichnete Bedingung gesetzt worden sei, doch trotz Nichtvollendung des Baues der Anspruch der Beklagten zu 1 gegen B. wegen der gelieferten Materialien und Arbeiten als durch die Hypothek gesichert zu gelten habe, oder daß die Klägerin gegenüber der Beklagten zu 1 arglistig handle, wenn sie den auf die streitige Hypothek entfallenen Versteigerungserlös der Beklagten zu 1 entziehen wolle und für sich beanspruche. Der Berufungsrichter hat diese Einwendungen sämtlich für unbegründet erklärt. Die Revision bekämpft die Verwerfung der Einwendungen nach drei Richtungen. . . .

(Es wird ausgeführt, daß die Angriffe der Revision nach zwei Richtungen unbegründet seien.)

Weiter haben die Beklagten geltend gemacht, B. habe die vom Baugelbgeber G. erhaltenen Baugelbraten wiederholt ganz oder zum Teil an die Beklagte zu 1 nicht abgeführt, sondern für sich verbraucht; hätte die Beklagte die Baugelder vollständig erhalten, so würde sie den Bau vereinbarungsgemäß fertiggestellt haben; die Klägerin müsse die Handlungen des B., der überhaupt nur ihr Strohmann gewesen sei, gegen sich gelten lassen; da die Beklagte infolge der vertragswidrigen Vorenthaltung von Baugelbraten den Bau nicht habe fertigstellen können und zur Niederlegung der Arbeiten berechtigt gewesen sei, könne sich die Klägerin nicht darauf berufen, daß der Bau nicht fertiggestellt worden sei. Der Berufungsrichter begründet die Verwerfung dieses Einwandes wie folgt: Soweit B. Baugelder, die er von G. erhalten, nicht an die Beklagte abgeführt habe, habe er sich einer Unterschlagung nicht schuldig gemacht, da er selbst und nicht die Beklagte den Baugelbvertrag mit G. abgeschlossen habe. Sache der Beklagten wäre es gewesen, hierbei die nötige Vorsorge zu treffen, daß sie auch tatsächlich in den Besitz des Baugeldes gelangte. Selbst wenn aber B. hinsichtlich des Baugeldes seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sein sollte, würde noch kein Zuwiderhandeln wider Treu und Glauben anzunehmen sein. Keinesfalls wäre dargetan, daß die Klägerin hierfür aufzukommen hätte, ebensowenig würde der Schluß gerechtfertigt sein, daß die Beklagte durch die Nichtzahlung an der Vollenbung des Baues verhindert worden sei. . . .

Gegen diese Ausführungen wendet sich die Revision mit Recht. Aus den Bestimmungen des Vertrags vom 22/23. Dezember 1913, wonach die Beklagte zu 1 die Kosten des Kaufvertrags zwischen B. und der Klägerin, die von B. an die Klägerin auf den Kaufpreis zu leistende Anzahlung von 1000 M und sämtliche Zinsen und Provisionen für die auf das Grundstück aufzunehmende Baugeldhypothek bis zum 1. Juli 1914, an welchem Tage der Bau auf dem Grundstücke von der Beklagten zu 1 fertiggestellt werden sollte, übernommen hat, ist zu entnehmen, daß, wenn das Baugeld nicht von der Beklagten selbst hergegeben, sondern von einem Dritten beschafft würde, die von dem Dritten in Raten je nach Fortschreiten des Baues wie üblich gezahlten Baugelder an die Beklagte zu 1 abgeführt werden sollten, damit die Beklagte für die von ihr zu dem Baue gelieferten Materialien und geleisteten Arbeiten entsprechend Deckung erhielt. Die Klägerin hat auch gegenüber dem von den Beklagten eingenommenen Standpunkte, daß, nachdem B. mit G. einen Baugelbvertrag geschlossen habe, die von G. gezahlten Baugelderraten an sie abzuführen gewesen seien, Gegenteiliges nicht angeführt. Die Beklagten haben aber behauptet, B. habe von

den Mitte Februar, am 27. Februar, am 6. März und am 20. März 1914 erhaltenen Baugelbraten 40 *M*, 164 *M*, 200 *M* und 500 *M* an die Beklagte zu 1 nicht abgeführt, sondern für sich verbraucht. Ferner habe B. von der am ersten Freitag im April 1914 erhaltenen Baugelbrate von 3000 *M* nichts an die Beklagte zu 1 abgeliefert. 600 *M* davon habe K., der Vertreter der Klägerin, erhalten. Die Beklagte habe nun dem K. erklärt, sie arbeite nicht mehr weiter, sie verlange, daß K. für Ersatz Sorge. K. habe versprochen, für eine Erhöhung des Baugelbes zu sorgen sowie bei den Auszahlungen dabei zu sein und den B. vollkommen auszuschalten. Ende April 1914 jedoch habe B. wiederum 500 *M* für sich behalten. Bei der späteren Auszahlung einer Baugelbrate von 5000 *M* sei es nur mit Mühe gelungen, den B. noch auf der Treppe abzufassen und ihm das Geld bis auf einige hundert Mark, mit denen er entwischt sei, abzunehmen. Das sei nun der Beklagten endlich zu viel geworden, und sie habe, nachdem sie von K. Ersatz der nicht abgelieferten Baugelber verlangt, K. aber Ausflüchte gemacht habe, die Arbeit am Bau, der bereits zu  $\frac{7}{8}$  vollendet gewesen sei, niedergelegt.

Wären diese Behauptungen richtig, so hätte B., indem er Baugelbeträge in einer mehr oder weniger erheblichen Höhe wiederholt trotz Widerspruch der Beklagten zu 1 dieser vorenthielt und für sich verwendete, der Beklagten gegenüber wider Treu und Glauben gehandelt. Der Beklagten würden Beträge, die ihr Deckung für ihre Leistungen je nach Fortschreiten des Baues gewähren sollten, entzogen worden sein; nach dem Verhalten des B., gegen das sie bei K. keinen Schutz erhalten konnte, hätte sie besorgen müssen, daß ihr auch weiter Baugelbeträge von B. vorenthalten würden. Daher wäre sie zur Einstellung der Arbeit am Bau berechtigt gewesen. Wenn anzunehmen wäre, daß sie, falls sie die Baugelbraten ungekürzt erhalten hätte, den Bau vollständig fertiggestellt haben würde, wäre es auf die wider Treu und Glauben verstoßende Handlungsweise des B. zurückzuführen, daß die vollständige Fertigstellung des Baues durch sie unterblieb. Dem stände auch nicht das Schreiben der Beklagten an die Klägerin vom 30. Juni 1914 entgegen. Wie die Revision mit Recht bemerkt, enthält dieses Schreiben nur einen Vergleichsvorschlag. Die Beklagte hat darin erklärt, die Klägerin werde ihr doch auf keinen Fall zumuten, daß sie noch mehr Geld an den Bau zugeben und obendrein täglich für ihr eigenes Geld dem B. nachlaufen und von seiner Gnade abhängig sein solle; sie hat für die Fertigstellung des Baues gegenüber der Klägerin Bedingungen gestellt, durch deren Erfüllung sie augenscheinlich das, was ihr durch B. an Baugelbern entzogen worden war, ganz oder doch zum Teil wieder einbringen wollte. Durch die Schlussbemerkung, daß sie, wenn Klägerin es vorziehen sollte, den Bau durch eine andere Firma fertigstellen zu

lassen, ihr nichts in den Weg legen werde, hat sie sich ihrer aus dem Verhalten des P. sich ergebenden Rechte in keiner Weise begeben. Wäre aber dadurch, daß P. wider Treu und Glauben Baugeldbeträge nicht an die Beklagte abgeliefert, sondern für sich verwendet hat, verursacht worden, daß der Bau nicht fertiggestellt wurde, indem die Beklagte wegen des Verhaltens des P. die Weiterführung des Baues, den sie sonst vollendet hätte, mit Recht unterließ, so hätte die Bedingung der schlüsselfertigen Herstellung des Baues, unter der die Forderung der Beklagten gegen P. wegen der Bauarbeiten und der übernommenen Nebenverpflichtungen durch die streitige Hypothek gesichert sein sollte, gemäß § 162 Abs. 1 BGB. als eingetreten zu gelten. Daher wäre diese Forderung der Beklagten, miewohl der Bau nicht fertiggestellt worden ist, doch insoweit, als die Beklagte nicht durch die erhaltenen Baugelder gedeckt wäre, als durch die streitige Hypothek gesichert anzusehen. Demgegenüber könnte sich die Klägerin auf die zu ihren Gunsten eingetragene Löschtvormerkung nicht berufen. Denn die durch die streitige Hypothek zu sichernde Forderung hätte als entstanden zu gelten, und daher würde für die Klägerin ein Anspruch gegen P. auf Lösung wegen Vereinigung der Hypothek mit dem Eigentum in einer Person nicht gegeben sein. Daraus würde sich ergeben, daß die von der Klägerin erhobene Widerspruchsklage — die sich darauf stützt, daß die Forderung, zu deren Sicherung die für die Beklagte zu 1 eingetragene und für die Beklagte zu 2 verpfändete Hypothek von 5500 M dienen sollte, nicht zur Entstehung gelangt sei und daher die Klägerin den auf die Hypothek entfallenen Teil des Versteigerungserlöses für ihre unmittelbar nachstehende ausgefallene Restkaufgelddhypothek von 38750 M auf Grund der Lösungsvormerkung in Anspruch nehmen könne — ungerechtfertigt wäre, ohne daß es gegenüber dieser Klagebegründung noch darauf ankäme, ob die Klägerin durch ihren Geschäftsführer R. an dem wider Treu und Glauben verstoßenden Verhalten des P. teilgenommen hätte oder ob P. überhaupt nur eine vorgeschobene Person der Klägerin gewesen wäre.“ . . .